

**Henk D. Meijering/Han Nijdam, Wat is Recht? De receptie van Oudfries recht in de Groninger Ommelanden in de 15<sup>e</sup> en 16<sup>e</sup> eeuw, Gorredijk 2018, Ill., 600 S., 39,90 Euro, ISBN 978-90-5615-462-2**

Das Thema von „Wat is Recht?“ ist die Rezeption des altfriesischen Rechts in den Ommelanden (die heutige Provinz Groningen ohne dem Gorecht, der Stadt Groningen und der Landschaft Westerwolde). Es gibt verschiedene Gründe, dieses Buch dem ostfriesischen Publikum vorzustellen.

Die Ommelande waren Teil des mittelalterlichen Frieslands, das sich bis Nordfriesland erstreckte. So ungewiss und im Laufe der Jahrhunderte veränderlich die exakten Grenzen waren und so verschieden und uneinheitlich die Geschichte der verschiedenen friesischen Länder war, so stark war und ist bis zum heutigen Tage immer die friesische Identität. Wer aber versucht, diese friesische Identität im allgemeinen Sinne zu definieren, muss scheitern. Sprache, Recht, Kultur, Landschaft, Name – das sind alles prägende Merkmale einer Identität, aber keiner dieser Aspekte war jemals für das ganze Friesland gemeinsam gültig oder einheitlich prägend. Das gilt sogar für den Namen „Friese“. Nannten die Ommelande sich z.B. bis zum 16. Jahrhundert vorzugsweise Friesische Ommelande oder Friesland zwischen Ems und Lauwers, um sich der Stadt Groningen entgegenzustellen, wird die Bezeichnung „friesisch“ im heutigen niederländischen Sprachbereich ausschließlich auf die Provinz Friesland bezogen, so dass ihre östlichen Nachbarn der historischen Bezeichnung „Friesland“ mit Misstrauen begegnen und „Groninger Ommelande“ bevorzugen – wie auch im Untertitel des hier angezeigten Buchs. Die Verbundenheit der Einwohner der Provinz Groningen mit Ostfriesland, seiner Landschaft, Sprache und Kultur, zeigt aber, dass die grenzüberschreitende Identität auch ohne die Bezeichnung „friesisch“ zur Kennzeichnung noch immer lebendig ist. Dass im Mittelalter in den Ommelanden friesisch gesprochen und geschrieben wurde, ist für Groninger, anders als für Ostfriesen, oft ein schwer verdaulicher Brocken. Aus den in „Wat is Recht?“ edierten mittelniederdeutschen Texten, einschließlich die Willküren des Upstalsbooms, geht aber unleugbar hervor, dass auch in den Ommelanden das Recht stark ideologisch von der Idee der „Friesischen Freiheit“ und einer gemeinfriesischen Identität – was immer das auch war –, geprägt war.

Es ist notwendig, diese Relativierungen zu beachten, wenn man versucht, das altfriesische Recht zu verstehen, es gar zu definieren und man sich dem komplexen Begriff der „Rezeption“ von Recht und Rechtstexten im mittelalterlichen Friesland widmen will. Rezeption meint hier die Übernahme von Rechtsvorstellungen und Rechtstexten von einer

anderen Gemeinschaft. Das bekannteste (und durchgreifendste) Beispiel ist die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts in Friesland seit dem 14. Jahrhundert. Aber auch die Aufnahme von Texten anderer friesischer Länder oder von „gemeinfriesischen“ Texten in einer Rechtshandschrift gilt als weit verbreitete Form von Rezeption. Im ersten Fall wird die Übernahme motiviert von der Autorität des „gelehrten Rechts“, um rechtliche Lücken zu schließen und um einem Modernisierungsbedarf gerecht zu werden. Im anderen Fall bilden das Bewusstsein der Verwandtschaft mit den anderen friesischen Ländern und ihrem Recht und das Verlangen „Recht zu finden, wo es ist“, die Triebfedern des unstillbaren Verlangens nach geeigneten Rechtsquellen. Bei den beiden Formen der Rezeption muss man sich fragen, inwieweit die Übernahme schriftlicher Rechtstexte auch das einheimische Rechtsempfinden und die Rechtspraxis beeinflusst hat. Rezeption ist also ein mehrstufiges Phänomen.

„Wat is Recht?“, fragt der Buchtitel den Leser. Dieser Titel ist kennzeichnend für die Art und Weise, in der die Hersteller der Rechtshandschriften ihre Rechtsquellen benutzten, ihren einheimischen Rechtsvorstellungen gegenüberstellten und verbanden. „Wissenschaft und Kenntnis von dem, was rechtfertigt und gut ist“, lautet die Antwort auf diese Frage, und damit fängt der westerlauwers'sche (westfriesische) Kompilator vor 1400 mit seiner Textsammlung an, die wir heute „Rechten ende Wilkoeren“ (Rechte und Wilküren) nennen. Die altfriesische Urfassung ist nicht überliefert. Wir kennen nur die mittelniederdeutsche Übersetzung aus den Ommelander Rechtshandschriften. Die meisten Texte, die in „Wat is Recht?“ vorgestellt werden, gehören zu der Sammlung der „Rechten ende Wilkoeren“.

Um 1400 sind die altfriesischen Texte ins Mittelniederdeutsche übersetzt worden und haben die Lauwers überquert. Man könnte denken, dass man damit die Rezeption erfasst hat, aber so einfach ist es nicht, da die Texte viel länger hin und her rezipiert und benutzt worden sind und einander beeinflusst haben. In der in diesem Buch dargebotenen mittelniederdeutschen Fassung des Westerlauwers'schen Sendrechts finden wir z.B. Passagen darüber, wie eine Heirat gefeiert wird mit Hornes Schall, mit der Nachbarn Lärm, beim Leuchten der Hochzeitfeuer und der Freunde Gesang (S. 306: „mit enen waeckhoernis gheschal ende mit buren gheschal ende mit barnende bakenen ende mit zoeten sanghe“). Der altfriesische Text, wie er noch in der „Fivelgoer“ Handschrift des 15. Jahrhundert gefunden wird, lautet, viel poetischer als die Übersetzungen: „mith horna hlude, mith bura unhlest, mith bekana bronda, and mith winna songe“. Schon 1295 wird in der Fivelgoer Chronik der Abtei Bloemhof ein Angriff beschrieben „cum clangore tubarum et strepitu multitudinis“, was zweifellos auf eine gemeinsame ältere altfriesische Quelle hindeutet. Dieses Beispiel beweist, dass man Rezeption im friesischen Recht nicht als einzelnes Ereignis oder als Einbahnstraße

auffassen darf, sondern als ständigen Prozess des Austauschs. Die vielen Rechtsquellen der friesischen Länder, die uns überliefert wurden, sind deshalb nicht zu deuten als vereinzelte, unabhängige Gesetzbücher, sondern als „kontaminierte Produkte“ dieses langwierigen Prozesses.

Die Erforschung des altfriesischen Rechts ist lange Zeit aus sprachwissenschaftlicher Perspektive betrieben worden. Den mehr als hundert überlieferten mittelniederdeutschen Rechtshandschriften stehen weniger als zwanzig Manuskripte in altfriesischer Sprache gegenüber. Die letzteren Handschriften aus den Ommelanden und Ostfriesland waren um das Jahr 1700 über viele Privatarhive zerstreut und der Wissenschaft unzugänglich. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden diese altfriesischen Handschriften entdeckt – zuerst von ostfriesischen Forschern wie Heinrich Bernhard von dem Appelle und Matthias von Wicht. Letzterer hat 1746 mit der Ausgabe des ostfriesischen Landrechts Graf Edzards einen kaum zu überschätzenden Beitrag für die Forschung des altfriesischen Rechts geliefert, allein schon deshalb, weil die Suche nach altfriesischen Rechtsquellen seitdem von Forschern in Westfriesland, Groningen und Ostfriesland gemeinsam angegangen wurde und schon hundert Jahre später fast den gegenwärtigen Stand erreicht hat.

Die altfriesischen Rechtshandschriften wurden immer als die wichtigsten Quellen des friesischen Rechts angesehen. Im 20. Jahrhundert wurde die Altfrisistik von Linguisten dominiert, deshalb liegen die altfriesischen Quellen alle in modernen wissenschaftlichen Editionen vor. In der Reihe „Altfrisische Rechtsquellen“ (1963-1977) werden die Handschriften mit Titeln wie „Das Emsiger Recht“, „Das Brokmer Recht“ usw. auch von einer deutscher Übersetzung und einem Glossar begleitet. Weil damit diese Rechtsquellen gut zugänglich sind, wird zugleich der Eindruck erweckt, dass damit „das“ Recht der friesischen Länder umfassend dokumentiert ist. Damit wird aber die komplexe Geschichte der Rezeption mißachtet.

Eine aus Sicht der Forschung noch größerer Nachteil ergibt sich daraus, dass fast nur Texte in altfriesischer Sprache die volle Beachtung erhielten und die mittelniederdeutschen Rechtshandschriften lange vernachlässigt wurden. Dass diese umfangreiche Quellenmenge zum Begriff der friesischen Rechtsgeschichte äußerst wichtig ist, wurde in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert von Forschern wie Gerbenzon, Meijering und ihren Nachfolgern betont. Henk Meijering hatte z.B. 1974 mit einer Edition über „De willekeuren van de Opstalsboom (1323)“ promoviert, und hat nunmehr nach fast fünfzig Jahren mit „Wat is Recht?“ wiederum einen wichtigen Beitrag zu der Neubewertung dieser Quellen geliefert.

In diesem Buch werden 28 Texte veröffentlicht, die im westerlauwers'schen Friesland verfasst wurden, und der Umfang des Bandes zeigt, dass es sich mengenmäßig um einen erheblichen Korpus handelt. Mit der Edition „Wat is recht?“ wird noch einmal unterstrichen, dass die Beschäftigung mit altfriesischer Rechtsgeschichte eine grenzüberschreitende Herangehensweise – geographisch und sprachlich – erfordert. Es ist zu hoffen, dass nach Zugänglichmachung der wichtigsten westerlauwers'schen Texte an der mittelniederdeutschen Überlieferung der Rechtstexte, die zwischen Lauwers und Weser entstanden sind, weitergearbeitet wird. Noch heute sind wir für verschiedene dieser Quellen auf die „Friesischen Rechtsquellen“ Richthofens aus dem Jahr 1840 angewiesen. Als erstes wäre die weitere Erschließung und Digitalisierung der Handschriften erforderlich, damit die Quellen effizient zugänglich gemacht werden. Es gibt also noch viel zu tun, und hoffentlich ist diese vorzügliche Edition von Henk Meijering und Han Nijdam eine Anregung, der (ost)friesischen Rechtsgeschichte die Aufmerksamkeit zu widmen, die sie verdient.

Warffum

Redmer Alma